

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung vom 22.10.2003 einschließlich der 1. Änderung vom 11.3.2009

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger, außer Personen, welche nach § 3 oder § 4 entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von 10,00 €
 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 10,00 €
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 Nr. 1.

genannten Betrages einen Grundbetrag in Höhe von 40,00 €.

- (3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters in den Ausschüssen erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Sitzungen, in denen er die Vertretungsfunktion wahrnimmt 5,00 €.
- (5) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 10,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Berufene Bürger, die zur ständigen Mitarbeit in den Ausschüssen berufen worden, erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Ausschusssitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 sowie die im Quartal anfallenden Sitzungsgelder werden spätestens 1 Monat nach Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortsteile Krippen, Ostrau, Postelwitz und Schmilka beträgt 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach der Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder Fraktionen gewähren. Ebenso darf keine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahl- bedienstete kraft Gesetzes oder Satzung angehört, gewährt werden; dies gilt jedoch nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.
- (3) Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem nach Abs. 5 maßgebenden Stichtag eine Gemeinde in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.
- (4) Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht

zurückzuzahlen.

- (5) Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne dieser Regelung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (7) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet oder
 2. wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit oder
 3. solange der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Die 1. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.